

# **SATZUNG**

## **über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 26.01.2021 (ab 06.02.2021 in Kraft)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat Waldachtal in seiner öffentlichen Sitzung am 26.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Waldachtal i. S. v. § 1 DVO GemO (einschließlich der ortsüblichen Bekanntmachungen in Bezug auf Satzungen bspw. nach dem BauGB) erfolgen grundsätzlich durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Waldachtal (Waldachtalbote).
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.
- (3) Zu Informationszwecken wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 1 zusätzlich durch Einstellung im Internet [www.waldachtal.de](http://www.waldachtal.de), veröffentlicht.

### **§ 2**

#### **Notbekanntmachungen**

- (1) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach der in § 1 Abs. 1 vorgeschriebenen Regelung nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durch Bereitstellung im Internet unter [www.waldachtal.de](http://www.waldachtal.de) erfolgen. (Notbekanntmachung). Bei Notbekanntmachungen im Internet gilt § 1 Abs. (3) entsprechend.
- (2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen durch Bereitstellung im Internet, können im Bürgermeisteramt der Gemeinde Waldachtal, Theodor-Heuss-Str. 10, 72178 Waldachtal-Tumlingen von jedem Menschen während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenersatz als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (3) Die Bekanntmachung ist in der nach § 1 vorgeschriebene Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen. Bei Notbekanntmachungen im Internet ist eine nochmalige Bereitstellung im Internet nicht notwendig.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 19. Oktober 1999 außer Kraft.